

12. Mai 2026

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Gemeinderats Stegaurach (GeschO) – § 29 Abs. 8

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. § 29 Abs. 8 der Geschäftsordnung wird ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige § 29 Abs. 9 wird § 29 Abs. 8.
3. Der bisherige § 29 Abs. 10 wird § 29 Abs. 9.

Begründung

§ 29 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Stegaurach enthält derzeit folgende Regelung:

„Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).“

Diese Regelung beruht auf einer fakultativen Ermächtigung des Landesgesetzgebers. Der Gemeinderat ist zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in seine Geschäftsordnung nicht verpflichtet; ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht in seinem freien Ermessen.

Die AfD-Fraktion hat in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2026 dargelegt, dass die Regelung aus mehreren Gründen rechtlich bedenklich ist:

- Der Tatbestand der „erheblichen Störung der Ordnung“ genügt nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots, da er keine objektiven Maßstäbe für die Beurteilung vorgibt.
- Die Regelung birgt die Gefahr einer unzulässigen Einschränkung des freien Mandats der Gemeinderatsmitglieder, da bereits die bloße Strafandrohung einen lenkenden Charakter hat.
- Die Festsetzung durch Mehrheitsbeschluss gefährdet den Minderheitenschutz und das Demokratieprinzip, da die Mehrheit die Sanktion gegen Mitglieder der Minderheit einsetzen könnte.

- Die Höhe des Ordnungsgeldes (bis zu 1.000 €) ist angesichts des ehrenamtlichen Charakters der Gemeinderatstätigkeit und der geringen Aufwandsentschädigungen unverhältnismäßig.
- Der Bayerische Gemeindetag selbst behandelt § 29 Abs. 8 in seinem Geschäftsordnungsmuster 2026 ausdrücklich als fakultative („Kann“-)Regelung, die nur dann aufzunehmen ist, wenn sich der Gemeinderat aktiv dafür entscheidet.

In der letzten Legislaturperiode (2020–2026) ist kein Fall eingetreten, der den Einsatz einer solchen Sanktion gerechtfertigt hätte. Eine ersatzlose Streichung ist daher angezeigt. Die bestehenden Ordnungsmittel nach Art. 53 Abs. 1 und 2 GO (Ordnungsruf, Sitzungsausschluss) sind ausreichend, um die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderats zu gewährleisten.

Wir bitten daher um Zustimmung zu unserem Antrag.

Wolfgang Krapp
Fraktionsvorsitzender

Corina Zech
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Winfried Müllich